

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes der Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 2, 4, 5 und 9 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Satzung, sowie am 17.12.2019 die 1. Änderung der Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben beschlossen.

§ 1 Zweck

1. Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben gemäß § 19 KiFöG geregelt.
2. Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar für das Kuratorium ist die Elternschaft der Kindertageseinrichtung und für die Gemeindeelternvertretung die gewählten Kuratoriumsvertreter der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben.
2. Die Eltern dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
3. Eltern, die als Fachpersonal in der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung der Gemeinde Barleben tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
4. Jeweils ein Elternteil bzw. jeder gewählte Kuratoriumsvertreter trägt sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein; sie haben jeweils eine Stimme, wenn mehrere Kinder die Gruppe/Einrichtung besuchen, so viele Stimmen wie die Zahl der Kinder.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

1. Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Vertreter für das Kuratorium. Um die Gruppen der Kindertageseinrichtung bei der Besetzung des Kuratoriums angemessen zu berücksichtigen, kann pro Gruppe ein Vertreter für das Kuratorium gewählt werden.

Die gewählten Kuratoriumsvertreter jeder Kindertageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung. Zu der Wahl werden die Elternschaft bzw. die gewählten Kuratoriumsvertreter mindestens 14 Tage vor dem Wahltag von der Kindertageseinrichtung eingeladen.

2. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
3. Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
4. Die Wahlberechtigten können vor der Wahl Wahlvorschläge abgeben. Diese werden in alphabetischer Reihenfolge in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht. Vor Beginn der Wahl ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

1. In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
2. Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl,
 2. Namen des Wahlvorstandes,
 3. Ort und Datum der Wahl,
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs,
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,

6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
8. Wahlergebnis.

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Leitung der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen für die Wahl der Elternvertretungen nach § 4 Absatz 3 sowie die Bekanntmachungsaushänge nach § 6 sind von der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

1. Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9

Gemeindeelternvertretung - Konstituierende Sitzung und Ämter

1. Die Gemeinde Barleben lädt die gewählten Gemeindeelternvertreter mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung ein.
2. Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Gemeindeelternvertreter zusagen.
3. Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

4. Die Gemeindeglieder wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Vorsitzender,
 2. Stellv. Vorsitzender,
 3. Schriftführer.
5. Die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Wahl des Kreisleiters

Die Wahl der Kreisleitung wird durch Satzung des Landkreises Börde geregelt.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 29.01.2020

Frank Nase
Bürgermeister

